



VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER SCHUL-, TURN- UND SPORTANLAGEN

vom 4. Juli 2012, geändert am 15. Dezember 2022

(in Kraft ab 1. Juli 2012 bzw. ab 1. Januar 2023)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	<i>Benützungsrecht</i>	<i>4</i>
Art. 2	<i>Organisation und Verwaltung</i>	<i>4</i>
Art. 3	<i>Orientierung</i>	<i>5</i>
II.	ZUTEILUNG UND BENÜTZUNGSZEITEN.....	5
Art. 4	<i>Zuteilung.....</i>	<i>5</i>
Art. 5	<i>Neuverteilung</i>	<i>5</i>
Art. 6	<i>Ordentliche Benützung</i>	<i>5</i>
Art. 7	<i>Reservationen</i>	<i>5</i>
Art. 8	<i>Ausfallende Trainingsabende</i>	<i>6</i>
Art. 9	<i>Öffnungszeiten an Festtagen</i>	<i>6</i>
III.	BENÜTZUNGSORDNUNG	6
Art. 10	<i>Allgemeines</i>	<i>6</i>
Art. 11	<i>Rücksicht auf Anwohner</i>	<i>6</i>
Art. 12	<i>Benützung Aussenplätze.....</i>	<i>6</i>
Art. 13	<i>Jugendorganisationen</i>	<i>7</i>
Art. 14	<i>Sorgfaltspflicht.....</i>	<i>7</i>
Art. 15	<i>Dekorationen und Sicherheitskonzept.....</i>	<i>7</i>
Art. 16	<i>Licht, Heizung.....</i>	<i>7</i>
Art. 17	<i>Öffnen und Schliessen</i>	<i>7</i>
Art. 18	<i>Alkohol-, Rauch-, Drogenverbot.....</i>	<i>8</i>
Art. 19	<i>Parkplätze.....</i>	<i>8</i>
IV.	SCHULANLAGEN	8
Art. 20	<i>Benützungsbestimmung</i>	<i>8</i>
Art. 21	<i>Verschmutzung</i>	<i>8</i>
V.	TURN- UND SPORTANLAGEN	9
Art. 22	<i>Schuhwerk</i>	<i>9</i>
Art. 23	<i>Schuhwaschanlage.....</i>	<i>9</i>
Art. 24	<i>Turngeräte</i>	<i>9</i>
Art. 25	<i>Geräte.....</i>	<i>9</i>
Art. 26	<i>Ballspiele</i>	<i>10</i>
Art. 27	<i>Harzverbot.....</i>	<i>10</i>
Art. 28	<i>Wurfgeräte</i>	<i>10</i>
Art. 29	<i>Hanteln heben.....</i>	<i>10</i>
Art. 30	<i>Schnitzelgrube / Sprunggrube</i>	<i>10</i>
Art. 31	<i>Anlagen und Rasenplätze</i>	<i>10</i>
Art. 32	<i>Duschen, Garderoben</i>	<i>10</i>
VI.	MEILIHALLE	11
Art. 33	<i>Raumabspernung.....</i>	<i>11</i>

Art. 34	Mobiliar	11
VII.	KALOFENHALLE	11
Art. 35	Bodenschutz.....	11
Art. 36	Festmobiliar, Garderobe, Elektro- und Lautsprecheranlage	11
Art. 37	Bestuhlung, Einrichten.....	11
VIII.	BESTIMMUNGEN FÜR MEILI- UND KALOFENHALLE	12
Art. 38	Wirten	12
Art. 39	Feuerschutz.....	12
Art. 40	Bewilligungen und Versicherungen.....	12
Art. 41	WC.....	12
Art. 42	Reinigung und Rückgabe	13
Art. 43	Park- und Ordnungsdienst	13
Art. 44	Anwohnerinformation.....	13
IX.	SINGSAAL.....	13
Art. 45	Benützung.....	13
X.	EGGE 44	13
Art. 46	Benützung.....	14
XI.	BENÜTZUNGSGEBÜHREN	14
Art. 47	Training- und Probetrieb.....	14
Art. 48	Festsetzung Benützungsgebühren.....	14
Art. 49	Hauswartentschädigung	14
XII.	HAFTUNG FÜR PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN	14
Art. 50	Verantwortlichkeit	14
Art. 51	Personen- und Sachschäden	15
Art. 52	Diebstahl und Beschädigungen.....	15
XIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Art. 53	Übertretung der Benützungsverordnung.....	15
Art. 54	Sanktionen.....	15
Art. 55	Ausnahmen.....	15
Art. 56	Beschwerden.....	15
Art. 57	Aufhebung	16
Art. 58	Inkrafttreten	16
ANHANG 1	GEBÜHRENTARIFE	17
ANHANG 2	FEUERPOLIZEILICHE RAHMENBEWILLIGUNG KALOFENHALLE.....	19
ANHANG 3	FEUERPOLIZEILICHE RAHMENBEWILLIGUNG MEILIHALLE	25

Gestützt auf das Eigentumsrecht der Einwohnergemeinde Grosswangen an ihren Schul-, Turn- und Sportanlagen und gestützt auf das Gebührengesetz vom 14. September 1993 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung für die Schul-, Turn- und Sportanlagen exkl. der Fussballplätze der Gemeinde Grosswangen.

Der Einfachheit halber wurde in dieser Verordnung die männliche Form gewählt. Mit den, in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind Männer wie Frauen gemeint.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Benützungsrecht

¹ Die Schulhäuser und Turnhallen sowie die Aussensportanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht und Anlässen der Gemeinde. Soweit diese nicht von der Gemeinde oder den Schulen beansprucht werden, stehen die Anlagen den ortsansässigen Vereinen und anderen Organisationen der Gemeinde für sportliche, kulturelle und festliche Veranstaltungen mietweise zur ordnungsgemässen Benützung zur Verfügung. Auf Gesuch hin kann die Gemeindeverwaltung die Benützung der Anlagen auch auswärtigen Interessenten gestatten.

² Die Nutzung der Schulräume ist grundsätzlich der Schule vorbehalten. Die Lehrerzimmer, Arbeits- und Materialzimmer sowie die Schulleitungsräume sind ausschliesslich für die Schule bestimmt.

³ Die Nutzung der Räume von Zivilschutz, Feuerwehr und Werkdienst richten sich nach deren Bedürfnissen und obliegen diesen Organisationen.

⁴ Die feuerpolizeilichen Rahmenbewilligungen vom 09.08.2010 (vgl. Anhang 1) und vom 26.09.2012 (vgl. Anhang 2) sind bei jeder Belegung zu befolgen. Ausserdem wird auf das Weisungsblatt 1/4 "Anlässe mit grosser Personenbelegung" und das Weisungsblatt 1/5 "Dekorationen" der Gebäudeversicherung Luzern verwiesen.

Art. 2 Organisation und Verwaltung

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung der vorliegenden Verordnung, des Gebührentarifs sowie für die Erledigung von Beschwerden.

² Der Gemeinderat delegiert die Koordination der Belegung sowie die Verwaltung der Schul-, Turn- und Sportanlagen an die Gemeindeverwaltung.

³ Der Hauswart ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, Wartung und Reinigung der ihm anvertrauten Anlagen und Räumlichkeiten. Er führt regelmässig Kontrollgänge aus und überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Ihm obliegt die Übergabe resp. Rücknahme der Räume und Anlagen. Die weiteren Aufgaben sind im Pflichtenheft des Hauswartes umschrieben.

Art. 3 Orientierung

Die Veranstalter tragen gegenüber dem Gemeinderat die Verantwortung und sind verpflichtet, den Inhalt dieser Verordnung ihren Mitgliedern und Nutzern bekannt zu geben.

II. ZUTEILUNG UND BENÜTZUNGSZEITEN

Art. 4 Zuteilung

¹ Die Zuteilung von Schul-, Turn- und Sportanlagen an ortsansässige Vereine und Organisationen erfolgt für die Dauerbelegung nach festem Probenplan durch die Gemeindeverwaltung.

² Für kurzfristige ausserordentliche Proben weist die Gemeindeverwaltung die Räume zu.

Art. 5 Neuverteilung

Bei veränderten Verhältnissen kann eine Neuverteilung der Benützungszeiten und Räumlichkeiten vorgenommen werden. Aus der bisherigen oder einst verfügbaren Zuteilung kann kein Rechtsanspruch auf Beibehaltung der Räume und Benützungszeit abgeleitet werden.

Art. 6 Ordentliche Benützung

Die Benützung der Schul-, Turn- und Sportanlagen ist von Montag bis Freitag von Schulschluss bis 21.45 Uhr gestattet. Spätestens um 22.00 Uhr sind die Anlagen aufgeräumt zu verlassen und zu schliessen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 7 Reservationen

¹ Für Anlässe, welche im jährlichen Veranstaltungskalender ins Programm aufgenommen werden, gelten die entsprechenden Daten als provisorisch reserviert. Das Gesuch um die definitive Reservation hat mindestens 3 Monate vor dem Anlass mit den offiziellen Formularen zu erfolgen.

² Veranstaltungen und Anlässe sind im jährlichen Veranstaltungskalender verbindlich aufzuführen. Der Gemeinderat kann die Aufnahme von Veranstaltungen und Anlässen in den Veranstaltungskalender verweigern. Er kann zusätzliche Veranstaltungen und Anlässe bewilligen, wenn daraus keine Kollisionen mit anderen Anlässen entstehen.

³ Die Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen bedarf einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung.

⁴ Veranstalter haben grundsätzlich 6 Wochen im Voraus ein Benützungsgesuch an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Benützungsgesuch kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeindehomepage heruntergeladen werden.

⁵ Bei Veranstaltungen, die intensive Raumvorbereitungen erfordern, kann der Gemeinderat den ordentlichen Turnbetrieb von Schule und Vereinen maximal während 3 Tagen einstellen. In solchen Fällen hat die Gemeindeverwaltung vor dem Einstellungsentscheid Rücksprache mit der Schulleitung und den betroffenen Vereinen zu nehmen.

Art. 8 Ausfallende Trainingsabende

¹ Bei bewilligten Veranstaltungen haben die betroffenen Vereine und Organisationen auf die ordentliche Benützung zu verzichten. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht. Der Veranstalter hat mit dem betreffenden Verein oder der betreffenden Organisation in Kontakt zu treten und die ausserordentliche Belegung zu erläutern, sobald er das Benützungsgesuch bei der Gemeindeverwaltung einreicht.

² Ausfallende Trainings- und Austauschabende sind dem zuständigen Hauswart spätestens am Vortag zu melden.

Art. 9 Öffnungszeiten an Festtagen

An Neujahr, Karfreitag, Karsamstag, Ostern, Weihnachten (24.-26.) bleiben die Schul-, Turn- und Sportanlagen geschlossen.

III. BENÜTZUNGSORDNUNG

Art. 10 Allgemeines

Der Hauswart, Leiter von Vereinen, Veranstalter oder deren Vertreter sorgen für Ruhe und Ordnung in und auf den ihnen anvertrauten Räumen und Anlagen. Die Veranstalter haben die Anweisungen und die Hausordnung zu beachten und dürfen nur, die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen unter Aufsicht einer Leiterperson in Anspruch nehmen.

Art. 11 Rücksicht auf Anwohner

Es ist darauf zu achten, dass die Anwohner der Schul-, Turn- und Sportanlagen durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belastigt werden.

Art. 12 Benützung Aussenplätze

Die Benützung der Aussenplätze ist während folgenden Zeiten zugelassen:

Montag bis Samstag	07.30 - 21.45 Uhr
Sonntag	07.30 - 20.00 Uhr

Art. 13 Jugendorganisationen

Jugendlichen dürfen die Anlagen erst bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters geöffnet werden. Vorschulpflichtige und Schulpflichtige der Primarstufe sind spätestens um 21.00 Uhr nach Hause zu entlassen.

Art. 14 Sorgfaltspflicht

Die Schul-, Turn- und Sportanlagen sowie alle Geräte sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Verschmutzungen werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und die Reinigung dem verursachenden Verein / Organisation oder Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 15 Dekorationen und Sicherheitskonzept

- ¹ Das Anbringen von Schaden verursachenden Klebestreifen, Halterungen, Nägeln und Schrauben ist untersagt.
- ² Das Einhalten von gastwirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilicher Vorschriften sowie der Bewilligungsauflagen ist Sache des Veranstalters.
- ³ Allfällige Dekorationen sind vorgängig mit dem Feuerwehrkommandanten abzusprechen. Leichtbrennbare Sachen sind nicht erlaubt.
- ⁴ Der Veranstalter hat betreffend Sicherheitskonzept, Kontrollen, Brandsicherheitswachen usw. rechtzeitig mit dem Feuerwehrkommandanten Kontakt aufzunehmen.

Art. 16 Licht, Heizung

Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass in den Räumlichkeiten und Anlagen nicht unnötig Licht brennt und während der Heizperiode Türen und Fenster geschlossen bleiben. Die Lüftung der Räume hat durch kurzfristiges Öffnen von Türen und Fenstern zu erfolgen.

Art. 17 Öffnen und Schliessen

- ¹ Für die Schulanlagen besteht ein Schliessplan. Schlüssel dürfen nur gegen Unterschrift an Volljährige abgegeben werden. Bei Verlust haftet der Schlüsselträger für die Kosten des dadurch verursachten Schadens, insbesondere auch für den Ersatz der betreffenden Zylinder.
- ² Das Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten erfolgt durch den Hauswart oder den Veranstalter. Sie sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht, Türen und Fenster korrekt geschlossen sind und sich niemand mehr in den Anlagen befindet.

Art. 18 Alkohol-, Rauch-, Drogenverbot

¹ Das Rauchen und der Genuss von Alkohol und Drogen ist in allen Schul-, Probe-, Turn- und Sporträumen verboten. Bei Festanlässen in der Kalofenhalle und anderen Festlokalen im Schulbereich darf Alkohol ausgeschenkt werden. Der Veranstalter hat im Freien einen Raucherplatz zu bestimmen und zu beschriften.

² Das Drogen- und Alkoholverbot gilt auch auf den Aussenanlagen.

³ In begründeten Fällen hat der Veranstalter nachzuweisen, wie das Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot durchgesetzt wird.

Art. 19 Parkplätze

¹ Autos, Mopeds und Velos sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen.

² Im Bedarfsfall sind zusätzliche temporäre Parkplatzangebote durch den Veranstalter zu schaffen und dies in einem Konzept aufzuzeigen.

³ Der Veranstalter hat auf eigene Kosten für genügend Parkplätze zu sorgen und für den Parkdienst aufzukommen.

⁴ Der Veranstalter hat während der ganzen Dauer der Anlässe den Park- und Ordnungsdienst mit ausgebildetem Personal zu organisieren und ist für eine einwandfreie Parkordnung verantwortlich. Privatstrassen dürfen nicht belegt werden. Die Durchfahrt für die Lösch- und Rettungsfahrzeuge ist jederzeit zu gewährleisten und vorgängig mit dem Feuerwehrkommandanten abzusprechen. Die Zugänge sind zu bezeichnen und die Durchfahrt auf den umliegenden Strassen wie Schulhausstrasse, Winkelstrasse, Eichzelg und Kirchweg ist sicher zu stellen. Dabei sind die Bestimmungen der Gebäudeversicherung Luzern einzuhalten.

IV. SCHULANLAGEN

Art. 20 Benützungsbestimmung

Die Räumlichkeiten sind ihrer Bestimmung gemäss zu benützen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Schulpflege für die Nutzung der Schulräumlichkeiten.

Art. 21 Verschmutzung

Werden die Räumlichkeiten verschmutzt, hat der Veranstalter eine Reinigung auf seine Kosten durchzuführen.

V. TURN- UND SPORTANLAGEN

Art. 22 Schuhwerk

Das Betreten der Hallen ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Schuhe mit schwarzen oder abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln sind nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von harzigem Gleitschutz an Schuhen verboten. Bei gleichzeitiger Benützung von Hallen und Aussenanlagen sind die Benützer gehalten, die Schuhe vor dem Hallenbetritt zu wechseln.

Art. 23 Schuhwaschanlage

Aussenschuhe dürfen nur in der Schuhwaschanlage gewaschen werden. Die Anlage ist nach jeder Benützung vom benützenden Verein oder Veranstalter zu reinigen. Im Unterlassungsfalle werden die entstehenden Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Art. 24 Turngeräte

¹ Die Turngeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie sind an den Standort zu tragen oder mit entsprechenden Rollvorrichtungen zu transportieren. Defekte Turngeräte oder festgestellte Mängel sind dem Hauswart zu melden.

² Ohne Bewilligung des zuständigen Hauswartes dürfen keine Geräte oder sonstigen Inventargegenstände aus den Anlagen entfernt werden.

³ Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung der Wände, Böden und des Mobiliars bewirken, sind untersagt.

⁴ Turnmaterial aus den für die Schule bestimmten Schränken darf nicht benützt werden.

⁵ Gross- und Kleingeräte in den Geräteräumen stehen den Vereinen und Organisationen zur Verfügung.

⁶ Auf den Aussenanlagen dürfen nur Geräte von Aussengeräteräumen verwendet werden. Sprungmatten dürfen nicht aus den Hallen auf die Aussenanlagen mitgenommen werden.

⁷ Der Gemeinderat entscheidet über Geräteausleihungen in Absprache mit dem Hauswart sowie den betroffenen Vereinen und legt auch dafür die Gebühren fest.

Art. 25 Geräte

Nach Abschluss der Übungen sind die Geräte in sauberem Zustand an ihren ordentlichen Standort zurückzubringen. Die Geräteraumtore sind sorgfältig zu bedienen und während des Turnens geschlossen zu halten.

Art. 26 Ballspiele

¹ In den Hallen darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden.

² Fussballspiele sind in den Turnhallen, auf den Hartplätzen und der Spielwiese gestattet, wobei die Benützung von Stollenschuhen ausdrücklich untersagt ist.

³ In Korridoren, Foyers oder Nebenräumen ist das Ballspielen generell nicht gestattet.

Art. 27 Harzverbot

Die Behandlung der Bälle, die in den Hallen benützt werden, mit Harz, Fett oder dergleichen, ist untersagt. Zuwiderhandlungen gegen das Harzverbot werden mit Hallensperrung geahndet.

Art. 28 Wurfgeräte

Kugel- und Steinstossen und dergleichen dürfen nur auf den hierfür bestimmten Anlageteilen ausgeführt werden.

Art. 29 Hanteln heben

Übungen mit Hanteln in den Hallen sind nur unter Verwendung einer Matte gestattet.

Art. 30 Schnitzelgrube / Sprunggrube

Die Schnitzelgrube darf nur von den verantwortlichen Leitern oder Lehrpersonen geöffnet werden, welche die notwendigen Instruktionen erhalten haben. Sie sind für korrekte Öffnung, korrekten Gebrauch und sicheres Schliessen der Schnitzelgrube verantwortlich.

Art. 31 Anlagen und Rasenplätze

¹ Turn- und Sportanlagen sowie die Rasenplätze sind schonend zu behandeln. Der rote Platz darf nicht befahren werden (inkl. Stapler, Palletrolli etc.). Wird dieser trotzdem befahren, haftet der Veranstalter für den Schaden.

² Der Hauswart hat die Kompetenz den Rasen zu sperren.

³ Sprung- und Wurfgruben sind nach den Übungen zu rechnen.

⁴ Das Beachvolleyfeld ist nach den festgelegten Bestimmungen zu benützen und zu verlassen.

Art. 32 Duschen, Garderoben

- ¹ Die Garderoben und Duschanlagen stehen grundsätzlich allen Benützern der Turn- und Sportanlagen zur Verfügung.
- ² Der Duschraum darf nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.
- ³ Das Waschen und Putzen von Schuhen und Kleidern in den Duschanlagen ist untersagt.
- ⁴ Werden die Garderoben und Duschanlagen verschmutzt, hat der Veranstalter eine Reinigung auf seine Kosten durchzuführen.

VI. MEILIHALLE

Art. 33 Raumabspernung

Bei Festanlässen in der Meilihalle und in den Pausenhallen haben die Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Besucher die anderen Räumlichkeiten der Schulanlage nicht betreten können. Gegebenenfalls sind geeignete Absperrungen aufzustellen.

Art. 34 Mobiliar

Das Mobiliar der Meilihalle darf nur in-dieser Halle verwendet werden.

VII. KALOFENHALLE

Art. 35 Bodenschutz

Bei Festanlässen in der Kalofenhalle ist der Boden durch eine von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Bodenabdeckung zu schützen. Das Verlegen, Reinigen und Aufräumen erfolgt durch den Veranstalter unter Aufsicht des Hauswartes.

Art. 36 Festmobiliar, Garderobe, Elektro- und Lautsprecheranlage

- ¹ Der Veranstalter hat selbst und auf eigene Rechnung für das Festmobiliar und für die Garderobe zu sorgen.
- ² Elektro- und Lautsprecheranlagen dürfen nur von der bezeichneten Person bedient werden.

Art. 37 Bestuhlung, Einrichten

Eine Halle der Kalofenhalle kann bei einem Wochenendanlass frühestens von Freitag-Mittag bis

spätestens Montag-Mittag (inkl. Reinigung) belegt werden. Die übrigen Hallen dürfen erst ab Freitag, 17.00 Uhr belegt werden. Über Ausnahmen ab Donnerstag ab 17.00 Uhr entscheidet die Gemeindeverwaltung in Absprache mit der Schulleitung.

VIII. BESTIMMUNGEN FÜR MEILI- UND KALOFENHALLE

Art. 38 Wirten

Es ist gestattet, in eigener Regie zu wirtten. Für das Einholen der Wirtschaftsbewilligung und anderer Bewilligungen (Suisa etc.) ist der Veranstalter verantwortlich. Übergeordnete Bestimmungen wie Wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeiliche Vorschriften, Bestimmungen über Lärmschutz, Abgabe von alkoholischen Getränken etc. sind einzuhalten.

Art. 39 Feuerschutz

- ¹ Der Veranstalter hat dem Feuerschutz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere dürfen die Räume nicht überbelegt werden. Für Dekorationen ist nur schwer entflammbares Material zu verwenden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Notausgänge offen sind, die Notleuchten gut sichtbar und nicht abgedeckt sind und die Ausgänge unbehindert passierbar sind.
- ² Die Feuerpolizeilichen Rahmenbewilligungen mit den Bestimmungen für Anlässe mit grosser Personenbelegung gilt als integrierender Bestandteil. Zudem wird auf das Weisungsblatt 1/4 "Anlässe mit grosser Personenbelegung" und das Weisungsblatt 1/5 "Dekorationen" der Gebäudeversicherung Luzern verwiesen.
- ³ Das Frittieren in den Gebäuden ist nicht erlaubt.

Art. 40 Bewilligungen und Versicherungen

- ¹ Der Veranstalter sorgt auf eigene Kosten für
 - a) Wirtschaftsbewilligung
 - b) die Suisa- und allenfalls weitere Bewilligungen
 - c) für eine genügende Haftpflichtversicherung
- ² Für die Wirtschaftsführung hat der Veranstalter rechtzeitig einen verantwortlichen Organisator zu bestimmen.

Art. 41 WC

Bei Grossanlässen sind die WC's geschlossen. Es ist mindestens ein WC-Wagen zu organisieren. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

Art. 42 Reinigung und Rückgabe

¹ Mobiliar und Gerätschaften sind weisungsgemäss zu reinigen und an den Standort zurückzubringen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, nach jedem Anlass unter Aufsicht des Hauswartes eine Reinigung der benützten Räume, Plätze sowie der Zugangsstrassen und -wege vorzunehmen. Der Veranstalter hat den Hauswart nach Aufwand zu entschädigen. Für die Entsorgungskosten hat der Veranstalter aufzukommen.

² Für Reinigungen sind die gemeindeeigenen Reinigungsmittel unter Anleitung des Hauswartes zu verwenden.

³ Nach der Reinigung erfolgt die Abnahme der benützten Räumlichkeiten durch den Hauswart. Nachreinigungen sind vom Veranstalter zu bezahlen. Die vom Veranstalter bestimmte Person nimmt an der Abnahme teil und gibt auch die Schlüssel zurück. Über Schäden ist zu Handen der Gemeindeverwaltung ein Protokoll zu führen. Ebenfalls sind Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten mittels Protokoll festzuhalten.

Art. 43 Park- und Ordnungsdienst

Der Veranstalter hat im Sinne von Art. 20 für die ganze Dauer der Veranstaltung auf seine Kosten einen Park- und Ordnungsdienst mit ausgebildetem Personal zu organisieren und für genügend Parkplätze zu sorgen.

Art. 44 Anwohnerinformation

Der Veranstalter hat die Anwohner der Winkelstrasse und im Schulhausbereich eine Woche vor dem Anlass über Art und Dauer des Anlasses zu orientieren. Ebenso sind die von ausserordentlichen Parkplätzen betroffenen Personen zu informieren.

IX. SINGSAAL

Art. 45 Benützung

Der Singsaal steht nur für Proben und Anlässe einheimischen Vereinen ohne Konsumation zur Verfügung.

X. EGGE 44

Art. 46 Benützung

Für die Benützung des Egge 44 gelten die im Mietvertrag enthaltenen Vertragsbestimmungen.

XI. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Art. 47 Training- und Probetrieb

Die bewilligte Benützung der Schul-, Turn- und Sportanlagen durch ortsansässige Vereine zu Trainings- und Probezwecken ist gebührenfrei.

Art. 48 Festsetzung Benützungsgebühren

¹ Für die Benützung der Schul-, Turn- und Sportanlagen sowie des vorhandenen Inventars wird eine Benützungsgebühr gemäss Anhang II erhoben, welche vom Gemeinderat festgesetzt wird.

² Untervermietungen sind nicht erlaubt.

³ In der Benützungsgebühr sind die Kosten für Strom, Heizung, Lüftung, Wasser sowie Übergabe und Abnahme inbegriffen.

⁴ Bei Grossanlässen mit umfangreichen Bauten auf den Aussenanlagen ist der Strombezug direkt ab dem Netz des energieliefernden Werkes zu beziehen.

⁵ Für die Abfallentsorgung ist der Veranstalter verantwortlich und kostenpflichtig.

⁶ Die Benützung der Meilihalle durch die Kirchgemeinde, der Pfarrei inkl. JuBla oder der Korporation Grosswangen ist für reguläre und nicht kommerzielle Anlässe kostenlos.

Art. 49 Hauswartentschädigung

Zusätzliche Aufwendungen des Hauswartes werden mit den Benützungsgebühren in Rechnung gestellt.

XII. HAFTUNG FÜR PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN

Art. 50 Verantwortlichkeit

¹ Die Veranstalter haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die nachweisbar durch Mitglieder oder Besucher an Gebäuden, Räumen, Anlagen, Bodenbelägen, Mobiliar oder Geräten verursacht werden.

- ² Die entstandenen Schäden dürfen nur vom Hauswart oder nach erteiltem Auftrag der zuständigen Stelle durch Fachleute repariert werden.

Art. 51 Personen- und Sachschäden

- ¹ Jeder Veranstalter hat sich gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern genügend zu versichern. Die Gemeinde lehnt im Schadenfall jede Haftung ab, sofern sie nicht vom Gesetz her zwingend gegeben oder vorgeschrieben ist.
- ² Die Gewährleistung der Sicherheit und die Haftung im Schadenfall ist in jedem Fall Sache des Veranstalters.

Art. 52 Diebstahl und Beschädigungen

- ¹ Die Gemeinde Grosswangen übernimmt keine Haftung für Diebstähle irgendwelcher Art.
- ² Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. 90 Tage nach dem Fund sind Fundgegenstände zu entsorgen. Funderlöse fallen in die Gemeindekasse.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 53 Übertretung der Benützungsverordnung

Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen diese Verordnung kann ein erteiltes Benützungsrecht zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

Art. 54 Sanktionen

Wird eine Anlage nicht im ordnungsgemässen Zustand verlassen, werden nebst dem entstandenen Aufwand folgende Sanktionen in Rechnung gestellt:

- beim ersten Mal: Fr. 300.00
- beim Wiederholungsfall: Fr. 500.00
- bei mehrmaliger Übertretung: Entzug der Benützungsbewilligung

Art. 55 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat Ausnahmen von dieser Verordnung gestatten.

Art. 56 Beschwerden

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieser Verordnung kann innert 20 Tagen seit Verfügung beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden. Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Art. 57 Aufhebung

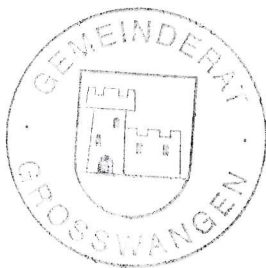
Mit dieser Verordnung werden alle dieser Verordnung widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere:

- Reglement für die Benützung der Kalofen-Halle, Grosswangen, vom 06. September 1995
- Benützungsordnung der Meilihalle für ausserschulische Veranstaltungen wie Vereinsanlässe, Versammlungen und andere private und öffentliche Anlässe, vom 15. Februar 2006
- Benützungsordnung der Meilihalle für die Schulen und die Musikschule Grosswangen
- alle früher ergangenen Erlasse und Beschlüsse, die dieser Verordnung widersprechen

Art. 58 Inkrafttreten

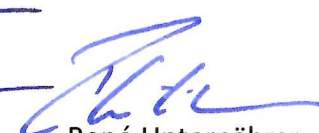
Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2012 in Kraft bzw. wird per 1. Januar 2023 abgeändert)

Grosswangen, 15. Dezember 2022



Gemeinderat Grosswangen


Beat Fischer
Gemeindepräsident


René Unternährer
Gemeindeschreiber

Anhang 1 Gebührentarife

	Einheimische Nutzung		Auswärtige Nutzung	
	Halbtag	pro Tag	Halbtag	pro Tag
Kalofenhalle				
Festanlässe, kommerzielle Anlässe				
Dreifachturnhalle (mit Foyer)	-	pro Anlass Fr. 3'000.00	-	pro Anlass Fr. 6'000.00
Dreifachturnhalle für DV, Ausstellungen und kulturelle Anlässe	-	Fr. 500.00	-	Fr. 1'000.00
Jahreskonzerte	-	Fr. 400.00	-	Fr. 500.00
Kalofenhalle, nur Foyer	-	Fr. 60.00	-	Fr. 120.00
Einzelanlässe, nicht kommerzielle Anlässe				
Training ohne Getränkeauschank und Festwirtschaft	kostenfrei		pro Halle Fr. 100.00	pro Halle Fr. 200.00
Turnier / Anlässe	pro Halle Fr. 50.00	pro Halle Fr. 100.00	pro Halle Fr. 200.00	pro Halle Fr. 400.00
Lager (mehr als 3 Tage, Dreifachturnhalle und Aussenanlage)	-	Fr. 100.00	-	Fr. 400.00
Zivilschutzunterkunft				
Pro Person und Übernachtung	-	Fr. 10.00	-	Fr. 10.00
Kraftraum	kostenfrei (ausgenommen Firmen und Private)		pro Abend Fr. 60.00	
Meilihalle				
Festanlässe, kommerzielle Anlässe				
Meilihalle ohne Aussenanlage	-	pro Anlass Fr. 1'000.00	-	Fr. 2'000.00
Meilihalle mit Aussenanlage (Pausenplatz, Eingangsportal)	-	pro Anlass Fr. 1'400.00	-	Fr. 2'800.00
Einzelanlässe, nicht kommerzielle Anlässe				
Vereinsversammlungen	-	Fr. 100.00	-	Fr. 400.00
alle anderen Anlässe	-	Fr. 300.00	-	Fr. 500.00

Aussenanlagen					
Festanlässe, kommerzielle Anlässe					
Aussenanlage	-	pro Anlass Fr.	500.00	-	pro Anlass Fr. 1'000.00
Einzelanlässe, nicht kommerzielle Anlässe					
Training	kostenfrei			Fr. 50.00	Fr. 100.00
Turniere/Anlässe	Fr. 50.00	Fr.	100.00	Fr. 150.00	Fr. 300.00
Beachvolley	kostenfrei			kostenfrei	
Diverse Schulräumlichkeiten					
Schulküche mit Theorieraum	pro Abend	Fr.	40.00	pro Abend	Fr. 80.00
Zusätzliche Abgaben					
Hauswart (Verrechnung nach Aufwand)		mind. Fr.	50.00	mind. Fr.	50.00

Allgemeines

- Die Benützung der Meilihalle durch die Kirchgemeinde, der Pfarrei inkl. Jubla oder der Korporation Grosswangen ist für reguläre und nicht kommerzielle Anlässe gratis.
- Halber Tag = bis 4 Stunden
- Ganzer Tag = ab 4 Stunden bis max. 22.00 Uhr
- Der Aufwand des Hauswarts wird gemäss Schätzung in Rechnung gestellt. Grössere Abweichungen werden nachträglich nachgefordert bzw. vergütet.
- Die Musikanlage und der Beamer sind im Preis enthalten.
- Als kommerzielle Anlässe gelten Anlässe mit Eintrittten sowie Anlässe bei welchen Güter und Dienstleistungen verkauft werden.
z.B. Festwirtschaft für Öffentlichkeit, Standmieten, Lotto, etc.

gebäude versicherung¹ luzern

wir sichern und versichern

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Tel. 041 227 22 22
Fax 041 227 22 23
www.gvl.ch

200 Jahre
Sicherheit
1810-2010

Gemeindeverwaltung Grosswangen
6022 Grosswangen

9. August 2010

Marcel Achermann
Brandschutzexperte
Tel. 041 227 22 12
marcel.achermann@gvl.ch

Feuerpolizeiliche Rahmenbewilligung für Anlässe mit grosser Personenbelegung

Police 406.0325 B

Eigentümer/-in:	Einwohnergemeinde Grosswangen, 6022 Grosswangen
Objekt:	3-fach Turnhalle
Lage:	Kalofen
Bezeichnung:	Rahmenbewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) und die zugehörige Vollziehungsverordnung (VFSG) wird die Rahmenbewilligung für die Durchführung von Anlässen mit grosser Personenbelegung (ab 100 Personen) unter nachstehenden feuerpolizeilichen Auflagen erteilt.

1. Der Betriebsinhaber hat organisatorisch und personell alle zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.
2. Die Brandverhütung ist durch organisatorische Massnahmen sicherzustellen. Diese umfassen insbesondere eine feuerpolizeilich einwandfreie Ordnung, die Durchführung periodischer Betriebskontrollen, die umgehende Behebung festgestellter Mängel sowie die Freihaltung der Fluchtwege.
3. Das Personal muss über betriebliche Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen und über das richtige Verhalten im Brandfall orientiert sein.
4. Für die Durchsetzung der Sicherheitsmassnahmen ist - je nach Art und Grösse des Anlasses vom eigenen Betrieb oder vom Veranstalter - ein dem Betriebsinhaber direkt verantwortlicher Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen.

1/6

5. Die im Anhang detailliert formulierten Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenbewilligung. Wir empfehlen, diese Bestimmungen auch für externe Veranstalter in Benutzerreglementen und Mietverträgen als verbindlich zu erklären.

Freundliche Grüsse



Boris Camenzind
Abteilungsleiter Prävention

Geht an

- Adressat
- 3 Stk. Pläne zurück
- o Luzerner Polizei, GASTGEWERBE UND GERWERBEPOLIZEI,
Hallwilerweg 5, 6002 Luzern
 - o Feuerwehrkommando 6022 Grosswangen
 - o Sachbearbeiter
 - o Ablage Protokoll

Anhang: Feuerpolizeiliche Bestimmungen für 3-fach Halle Kalofen**Police 406.0325 B**

Eigentümer/-in:	Einwohnergemeinde Grosswangen
Objekt	3-fach Turnhalle
Lage:	Kalofen

Diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der feuerpolizeilichen Rahmenbewilligung vom 06. August 2010.

1 Zulässige Personenbelegung / Bestuhlung

- 1.1 Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der vorhandenen, feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der Geschosslage und Raumgrössen wie folgt festgelegt:

Gebäudebereich	Fläche	anrechenbare Ausgangsbreiten	max. zulässige Personenzahl
- Mehrzweckhalle	1215 m ²	2 x mind. 2.40 m 4 x 0.90 m	800 Personen
- Foyer / Galerie	ca. 260 m ²	2 x 1.20 m	400 Personen

- 1.2 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die zulässige Personenbelegung eingehalten wird und dass sämtliche Ausgänge und Fluchtwege jederzeit in voller Breite ungehindert begehbar sind.

Es muss zwingend betrieblichorganisatorisch sichergestellt sein, dass alle Kantenriegel offen sind.

- 1.3 Das Verschliessen oder Verstellen einzelner angerechneter Ausgänge ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Feuerpolizei erlaubt. Eine vorgängige Beurteilung ist **mindestens 14 Tage** vor der Veranstaltung zu veranlassen. Die Personenbelegung ist entsprechend zu reduzieren. Die zulässigen Fluchtwegdistanzen dürfen nicht überschritten werden.

- 1.4 Konzert- oder Theaterbestuhlungen in Räumen mit grosser Personenbelegung sind entweder am Boden unverrückbar zu befestigen oder innerhalb der Sitzreihen zu verbinden.

Pro Sitzreihe sind maximal zulässig:

32 Plätze, wenn die Sitzreihe beidseitig zugänglich ist,

16 Plätze, wenn die Sitzreihe nur einseitig zugänglich ist.

- 1.5 Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten.

Verkehrswege müssen eine lichte Breite von 1.20 m aufweisen.

Bei Bankettbestuhlung muss der Abstand zwischen Tischreihen mindestens 1.40 m betragen.

2 Ausgangs- und Fluchtwegbezeichnungen

- 2.1 Fluchtwegen und Ausgänge sind jederzeit frei zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten (z.B. Bühnen) noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände verdeckt oder in ihrer Benutzung beeinträchtigt werden.
- 2.2 Betriebsbereitschaft und Wirksamkeit der Sicherheitsbeleuchtung müssen gewährleistet sein. Die Beleuchtung der Rettungszeichen über Ausgängen und Notausgängen sowie in Fluchtwegen muss in Gebäuden und Räumen mit grosser Personenbelegung dauernd eingeschaltet sein, so lange Personen anwesend sind.

Die 2-flügelige Türe aus der Halle auf der Südwest-Seite muss bei Veranstaltungen als Notausgang gekennzeichnet sein. Sie muss jederzeit ohne Hilfsmittel zu öffnen sein.

- 2.3 Rettungszeichen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen verdeckt oder schwer erkennbar gemacht werden. Von jedem Standort aus muss mindestens eine Fluchtwegbezeichnung sichtbar sein.
- 2.4 Für spezielle Nutzungen wie Ausstellungen, grössere Einbauten (Bühnen, Wandkonstruktionen, Tribünen usw.) sind der Gebäudeversicherung **mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung** die Layoutpläne zur Genehmigung einzureichen.

3 Dekorationen, Rauchzeugresten, Effekte

- 3.1 Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien, welche unter Hitze- und Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden.
- 3.2 Dekorationsstoffe und -papiere (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) sind durch geeignete Imprägnierung (z.B. Wasserglas, Wolframit) so zu behandeln, dass sie nicht leicht brennbar sind.

- 3.3 Dekorationsmaterialien, die bei früheren Anlässen zugelassen waren, können unter Umständen infolge Alterung oder Staubablagerungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen. Zur Wiederverwendung vorgesehenes Material ist unbedingt vor dem Dekorieren zu kontrollieren.
- 3.4 Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststoff-Folien, -Netze, mit Kunststoff-Fasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind für Dekorationen verboten.
- 3.5 Ballone dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden (z.B. Ballon-Helium, Luft).
- 3.6 Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind genügend Sicherheitsaschenbecher oder Blechbehälter mit Deckel bereitzustellen. Klappschubladen oder Korpusse in Buffet-Anlagen brennbarer Ausführung müssen innen allseitig mit mindestens 5 mm starken Brandschutzplatten ausgekleidet sein.
- 3.7 In Gebäuden und Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder offenes Feuer verwendet, noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden. Für Indoor-Feuereffekte ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich. Ein detailliertes Gesuch ist **mindestens 14 Tage vor dem Anlass** bei der Gebäudeversicherung Luzern einzureichen.

4 Flüssiggas-Installationen

- 4.1 In Räumen mit grosser Personenbelegung ist die Verwendung von Flüssiggasbehältern und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler usw.) nicht zulässig. Für die Verwendung von Flüssiggas ausserhalb der Hallen wird auf die Flüssiggasrichtlinien der EKAS verwiesen.
- 4.2 Gasflaschen sind auf eine trockene und standfeste Unterlage zu stellen und gegen Witterungseinflüsse (z.B. Sonneneinstrahlung) zu schützen.
- 4.3 In Fluchtwegen, Durchgängen und Unterniveau-Räumen dürfen keine Gasflaschen oder Gasverbrauchsgeräte aufgestellt oder gelagert werden.
- 4.4 Anschlüsse und Verbindungsleitungen sind so zu installieren, dass sie nicht beschädigt werden. Verbindungsleitungen über 1.50 m Länge sind als Festinstallationen auszuführen oder in Schutzrohren zu verlegen. Sie sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

5 Zufahrt, Löschmittel, Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

- 5.1 Die ungehinderte Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Details sind rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehr-Kommando abzuklären.
- 5.2 In den Räumlichkeiten sind geeignete Löschmittel bereit zu stellen. Bei Grossanlässen ist der Bedarf für zusätzliche Geräte mit dem Feuerwehrkommando abzusprechen.

- 5.3 Anlässe mit Personenbelegungen über 500 Personen (in Obergeschossen von Holzbauten oder in Untergeschossen über 200 Personen) sind dem zuständigen Feuerwehrkommando so frühzeitig zu melden, dass die erforderlichen Kontrollrunden oder Brandsicherheitswachen geplant und organisiert werden können.
- 6 Den von der Feuerwehr im Rahmen von Kontrollen oder Wachdiensten erteilten Weisungen ist Folge zu leisten.
- 7 **Schlussbestimmungen**
 - 7.1 Für Beratungen oder für die Beurteilung ausserordentlicher Situationen wenden Sie sich bitte an unseren Brandschutzexperten Marcel Achermann.
 - 7.2 Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen feuerpolizeilich angeordnete Sicherheitsbestimmungen unterliegt den Straf- und Disziplinarbestimmungen in § 124 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG). Sie wird mit Busse oder Haft bestraft.

09.08.2010 M. Achermann

gebäude versicherung ^{luzern}

wir sichern und versichern

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Tel. 041 227 22 22
Fax 041 227 22 23
www.gvl.ch

Gemeindeverwaltung Grosswangen
Dorfstrasse 6 d
6022 Grosswangen

26. September 2012

Marcel Achermann
Brandschutzexperte
Tel. 041 227 22 12
marcel.achermann@gvl.ch

Feuerpolizeiliche Rahmenbewilligung

Police 406.0325

Eigentümer/-in:	Einwohnergemeinde Grosswangen, Dorfstrasse 6 d, 6022 Grosswangen
Objekt:	Meilihalle
Lage:	Kalofen
Beschreibung:	Personenbelegung Meilihalle

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) und die zugehörige Vollziehungsverordnung (VFSG) wird die Rahmenbewilligung für die Durchführung von Anlässen mit grosser Personenbelegung (ab 100 Personen) unter nachstehenden feuerpolizeilichen Auflagen erteilt.
Diese feuerpolizeiliche Rahmenbedingung ersetzt unser Schreiben vom 10. Februar 1999.

Der Betriebsinhaber hat organisatorisch und personell alle zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Brandverhütung ist durch organisatorische Massnahmen sicherzustellen. Diese umfassen insbesondere eine feuerpolizeilich einwandfreie Ordnung, die Durchführung periodischer Betriebskontrollen, die umgehende Behebung festgestellter Mängel sowie die Freihaltung der Fluchtwege.

Das Personal muss über betriebliche Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Rauch- und Wärmeabzugsanlage) und über das richtige Verhalten im Brandfall orientiert sein.

Für die Durchsetzung der Sicherheitsmassnahmen ist - je nach Art und Grösse des Anlasses vom eigenen Betrieb oder vom Veranstalter - ein dem Betriebsinhaber direkt verantwortlicher Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen.



Die im Anhang detailliert formulierten Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenbewilligung. Wir empfehlen, diese Bestimmungen auch für externe Veranstalter in Benutzerreglementen und Mietverträgen als verbindlich zu erklären.

Freundliche Grüsse

Boris Camenzind
Abteilungsleiter Prävention

Geht an

- ✎ Adressat
(Betriebskommission)
- o Luzerner Polizei, GASTGEWERBE UND GERWERBEPOLIZEI,
Hallwilerweg 5, 6002 Luzern
- o Feuerwehrrkommando Grosswangen, Schulerhof 6022 Grosswangen
- o Marcel Achermann
- o Ablage Protokoll

2/5



Anhang: Feuerpolizeiliche Bestimmungen zur Rahmenbewilligung

Police 406.0325

Eigentümer/-in:	Einwohnergemeinde Grosswangen, Dorfstrasse 6 d, 6022 Grosswangen
Objekt	Meilihalle
Lage:	Kalofen

Diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der feuerpolizeilichen Rahmenbewilligung vom 26. September 2012.

Dieser Anhang zur Rahmenbewilligung ersetzt unser Schreiben vom 10. Februar 1999.

1 Zulässige Personenbelegung / Bestuhlung

- 1.1 Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der vorhandenen, feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der Geschosslage und Raumgrössen wie folgt festgelegt:

Gebäudebereich	Fläche	anrechenbare Ausgangsbreiten	max. zulässige Personenzahl
- Meilihalle	200 m ²	2 x 1.80 m	600 Personen

- 1.2 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die zulässige Personenbelegung eingehalten wird und dass sämtliche Ausgänge und Fluchtwege jederzeit in voller Breite ungehindert begehbar sind.
- 1.3 Das Verschliessen oder Verstellen einzelner angerechneter Ausgänge ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Feuerpolizei erlaubt. Eine vorgängige Beurteilung ist **mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung** zu veranlassen. Die Personenbelegung ist entsprechend zu reduzieren. Die zulässigen Fluchtwegdistanzen dürfen nicht überschritten werden.
- 1.4 Konzert- oder Theaterbestuhlungen in Räumen mit grosser Personenbelegung sind entweder am Boden unverrückbar zu befestigen oder innerhalb der Sitzreihen zu verbinden.
- Pro Sitzreihe sind maximal zulässig:
32 Plätze, wenn die Sitzreihe beidseitig zugänglich ist,
16 Plätze, wenn die Sitzreihe nur einseitig zugänglich ist.
- 1.5 Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von 1.20 m aufweisen. Bei Bankettbestuhlung muss der Abstand zwischen Tischreihen mindestens 1.40 m betragen.



2 Ausgangs- und Fluchtwegbezeichnungen

- 2.1 Fluchtwege und Ausgänge sind jederzeit frei zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände verdeckt oder in ihrer Benützung beeinträchtigt werden.
- 2.2 Betriebsbereitschaft und Wirksamkeit der Sicherheitsbeleuchtung müssen gewährleistet sein. Die Beleuchtung der Rettungszeichen über Ausgängen und Notausgängen sowie in Fluchtwegen muss in Gebäuden und Räumen mit grosser Personenbelegung dauernd eingeschaltet sein, so lange Personen anwesend sind.
- 2.3 Rettungszeichen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen verdeckt oder schwer erkennbar gemacht werden. Von jedem Standort aus muss mindestens eine Fluchtwegbezeichnung sichtbar sein.
- 2.4 Für spezielle Nutzungen wie Ausstellungen, grössere Einbauten (Bühnen, Wandkonstruktionen, Tribünen usw.) sind der Gebäudeversicherung **mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung** die Layoutpläne zur Genehmigung einzureichen.

3 Dekorationen, Rauchzeugresten, Effekte

- 3.1 Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien, welche unter Hitze- und Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden.
- 3.2 Dekorationsstoffe und -papiere (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) sind durch geeignete Imprägnierung (z.B. Wasserglas, Wolframit) so zu behandeln, dass sie nicht leicht brennbar sind.
- 3.3 Dekorationsmaterialien, die bei früheren Anlässen zugelassen waren, können unter Umständen infolge Alterung oder Staubablagerungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen. Zur Wiederverwendung vorgesehene Material ist unbedingt vor dem Dekorieren zu kontrollieren.
- 3.4 Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststoff-Folien, -Netze, mit Kunststoff-Fasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind für Dekorationen verboten.
- 3.5 Ballone dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden (z.B. Ballon-Helium, Luft).
- 3.6 Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind genügend Sicherheitsaschenbecher oder Blechbehälter mit Deckel bereitzustellen. Klappschubladen oder Korpusse in Buffet-Anlagen brennbarer Ausführung müssen innen allseitig mit mindestens 5 mm starken Brandschutzplatten ausgekleidet sein.



- 3.7 In Gebäuden und Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder offenes Feuer verwendet, noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden. Für Indoor-Feuereffekte ist eine Ausnahmebewilligung erforderlich. Ein detailliertes Gesuch ist **mindestens 14 Tage vor dem Anlass** bei der Gebäudeversicherung Luzern einzureichen.

4 Flüssiggas-Installationen

- 4.1 In Räumen mit grosser Personenbelegung ist die Verwendung von Flüssiggasbehältern und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler usw.) nicht zulässig. Für die Verwendung von Flüssiggas ausserhalb der Hallen wird auf die Flüssiggasrichtlinien der EKAS verwiesen.
- 4.2 Gasflaschen sind auf eine trockene und standfeste Unterlage zu stellen und gegen Witterungseinflüsse (z.B. Sonneneinstrahlung) zu schützen.
- 4.3 In Fluchtwegen, Durchgängen und Unterniveau-Räumen dürfen keine Gasflaschen oder Gasverbrauchsgeräte aufgestellt oder gelagert werden.
- 4.4 Anschlüsse und Verbindungsleitungen sind so zu installieren, dass sie nicht beschädigt werden. Verbindungsleitungen über 1.50 m Länge sind als Festinstallationen auszuführen oder in Schutzrohren zu verlegen. Sie sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

5 Zufahrt, Löschmittel, Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

- 5.1 Die ungehinderte Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Details sind rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehr-Kommando abzuklären.
- 5.2 In den Räumlichkeiten sind geeignete Löschmittel bereit zu stellen. Bei Grossanlässen ist der Bedarf für zusätzliche Geräte mit dem Feuerwehrkommando abzusprechen.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Für Beratungen oder für die Beurteilung ausserordentlicher Situationen wenden Sie sich bitte an unseren Brandschutzexperten Marcel Achermann.
- 6.2 Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen feuerpolizeilich angeordnete Sicherheitsbestimmungen unterliegt den Straf- und Disziplinarbestimmungen in § 124 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG). Sie wird mit Busse oder Haft bestraft.

Marcel Achermann / 26. September 2012